

Ein Recht auf Widerstand gegen den Staat?

Herausgegeben von
DAVID P. SCHWEIKARD,
NADINE MOOREN und LUDWIG SIEP

POLITIKA

17

Mohr Siebeck

POLITIKA

herausgegeben von

Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke

17



Ein Recht auf Widerstand gegen den Staat?

Verteidigung und Kritik des Widerstandsrechts
seit der europäischen Aufklärung

Herausgegeben von

David P. Schweikard, Nadine Mooren
und Ludwig Siep

Mohr Siebeck

David P. Schweikard

ist Juniorprofessor für Politische Philosophie Europas, Philosophisches Seminar, Europa-Universität Flensburg.

Nadine Mooren

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Praktische Philosophie der WWU Münster.

Ludwig Siep

ist Seniorprofessor am Exzellenzcluster »Religion und Politik« der Universität Münster.

ISBN 978-3-16-154336-4 / eISBN 978-3-16-156345-4

DOI 10.1628/978-3-16-156345-4

ISSN 1867-1349 / eISSN 2569-4200 (POLITIKA)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	VII
-----------------------------------	-----

A. Widerstand: Formen, Begriffe, Normen

Bernd Ladwig

Ziviler Ungehorsam und Widerstand. Begriffe und Begründungen politischer Regelverletzungen im demokratischen Rechtsstaat	3
---	---

Robin Celikates

»The question is not about the weapon, but the spirit in which you use it« – Thoreau, Arendt und die Gegenüberstellung von zivilem Ungehorsam und gewaltsamem Widerstand	31
--	----

Fabian Wittreck

Verfassungsrechtliche Fragen des Widerstandsrechts heute	49
--	----

B. Philosophische Begründungen und Kritik

Dean Moyar

Recht gegen Recht: Widerspruch, Kollision und Revolution	71
--	----

Ludwig Siep

Widerstandsrecht zwischen Vernunftstaat und Rechtsstaat	99
---	----

Nadine Mooren

Das Widerstandsrecht als Grenzfall des Rechts. John Austins <i>Lectures on Jurisprudence</i> von 1832	133
--	-----

David P. Schweikard

Gemeingut, Bürgerpflicht und Widerstand – Eine Argumentationsfigur der Politischen Philosophie des Britischen Idealismus	149
--	-----

C. Rechtfertigungsdiskurse und politisches Handeln

Sabine Freitag

Um des Volkes Willen. Protest und Widerstand in den
Rechtfertigungsnarrativen oppositioneller Demokraten in Vormärz
und Revolution von 1848/49 179

Georg Eckert

Der unwiderstehliche Weltgeist: Herausforderungen des
Widerstandsrechts zwischen Wiener Kongress und Reichsgründung 211

Hella Mandt

Widerstandsrecht und Fortschrittsdenken 249

Autorenverzeichnis 267

Sachregister 269

Anliegen der Reihe POLITIKA 273

Ein Recht auf Widerstand gegen den Staat? Verteidigung und Kritik des Widerstandsrechts seit der europäischen Aufklärung

Vorwort der Herausgeber

I.

Das Recht von Bürgern, sich gegen staatliche Gewalt zu wehren, spielt eine herausragende Rolle bei der Entstehung und Legitimierung des neuzeitlichen Verfassungsstaates. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts markieren die Revolutionen in Nordamerika und Frankreich als politische Großereignisse historische Einschnitte, deren Bedeutung die von nationalen Wendepunkten weit übersteigt.¹ Im Zuge dieser Revolutionen wird die Geltung alter Rechte und Privilegien in Frage gestellt und die Forderung nach neuen Legitimationsgrundlagen staatlicher Herrschaft laut. Die revolutionären Forderungen, etwa einer Neubegründung des Rechts im Sinne von Freiheit und Gleichheit der Menschen, gingen zum Teil auf publizistische und philosophische Ideengeber zurück, zum Teil waren sie Resultat der politischen Kämpfe, Debatten und kollektiven Erfahrungen der revolutionären Umbrüche selbst. Als solche haben sie die erst im Entstehen begriffenen Rechts- und Staatstheorien mitgeprägt, die in der Folge der revolutionären Umbrüche ausgearbeitet wurden. Seit den amerikanischen und französischen Republikgründungen gehört das Widerstandsrecht zu den Deklarationen der Menschenrechte, die in unterschiedlichen Graden auch in die Verfassungen integriert wurden. Mit dem Erstarken der staatlichen Verwaltungen werden staatliche Übergriffe zum Alltagsproblem der Bürger. Dagegen richten sich die Anfänge des liberalen Rechtsstaates, in denen aber auch generell der Bürger nur noch zum »verfassungsmäßigen Gehorsam« (Robert v. Mohl) verpflichtet wird. Erfolge und Scheitern des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert generieren unterschiedliche Strategien der Verteidigung und

¹ Vgl. etwa das Kapitel über »Revolutionen« in: *Osterhammel, Jürgen*, Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2009, 736ff. Schon im Staatslexikon von Rotteck und Welcker wurde die Französische Revolution als »Weltrevolution« bezeichnet (Welcker im Vorwort zur zweiten Auflage, XV).

Kritik des Widerstandsrechts. »Konstitutionen [...] fressen ihre widerständigen Väter« kann man mit Georg Eckert formulieren (s. u. S. 214).

Der Fortgang des Jahrhunderts bringt aber neue Legitimationen für revolutionäre Bewegungen mit sich. Dazu gehört die Verelendung der Arbeiter in der Frühphase der Industrialisierung, in der der Staat als Handlanger des Kapitalismus erscheint. Eine weitere Quelle ist der Widerspruch zwischen Sklavenhaltung und der Berufung auf die »allgemeinen« Menschenrechte. Während Literaten und Philosophen den Zusammenhang zwischen Widerstandsrecht und Gehorsamsverpflichtung grundsätzlich diskutieren (Thoreau, Green), wird in Politik und Geschichtswissenschaft das individuelle Recht des Widerstands gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend durch einen geschichtsphilosophischen Fatalismus ersetzt. Er kann ebenso in Gestalt des Determinismus der Weltrevolution auftreten wie in derjenigen der zivilisatorischen Sendung des hegemonialen Imperialismus. Auch »weiße« Revolutionen berufen sich auf die Notwendigkeiten der Geschichte.

Im 20. Jahrhundert reklamieren sogar totalitäre Bewegungen das Recht zum Widerstand für sich – trotz ihrer fundamentalen Ablehnung von Aufklärung, Grundrechten und Gewaltenteilung. Viel schwerer tut sich damit der Widerstand gegen die etablierten Diktaturen, etwa im Nationalsozialismus. Über sein Erbe und die Rechte in einer wehrhaften Demokratie wird auch in der deutschen Nachkriegspolitik lange gestritten. In der Gegenwart sind es vor allem Formen des bürgerlichen Ungehorsams und der – auch internationalen – Protestbewegungen, die neue Fragen nach der Legitimität von Gewalt und Widerstand aufwerfen.

Die Beiträge dieses Bandes gehen auf eine Tagung zurück, die am 24. und 25. September 2015 unter dem Titel »Ein Recht auf Widerstand gegen den Staat? Verteidigung und Kritik des Widerstandsrechts in Politischen Diskursen der Neuzeit« an der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste in Düsseldorf stattgefunden hat. In ihr ging es um den interdisziplinären Austausch über systematische und historische Fragen zum Widerstandsrecht. Die Tagung bildete den Abschluss des Forschungsprojekts »Zur Rolle des Widerstandsrechts im Politischen Denken des 19. Jahrhunderts«, das von 2013 bis 2015 an der Westfälischen Wilhelms-Universität unter der Leitung von David P. Schweikard (Junges Kolleg der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und Künste) und Ludwig Siep (Akademienmitglied) unter Mitarbeit von Dr. Nadine Mooren durchgeführt wurde.

II.

Der erste Teil des Bandes umfasst Beiträge, in denen es um die Formen, Begriffe und die verfassungsrechtliche Einordnung des Widerstandsrechts, vor allem in den letzten beiden Jahrhunderten, geht. Die Beiträge des zweiten Teils haben es mit den philosophischen Debatten pro und contra bürgerlichen Ungehorsam und Widerstandsrecht von Kant bis zum Britischen Idealismus zu tun. In den Beiträgen des dritten Teils werden aus historischer Perspektive die Wirkung philosophischer und rechtswissenschaftlicher Diskurse für und gegen das Widerstandsrecht auf die politischen Taten und Ereignisse, vor allem des 19., aber auch des 20. Jahrhunderts, untersucht.

Der erste Teil beginnt mit dem Beitrag von *Bernd Ladwig*, der aus Sicht der Politischen Theorie begriffliche und normative Fragen zum Themenkomplex des zivilen Ungehorsams und des Widerstands im demokratischen Rechtsstaat erörtert. Der Autor setzt breit an und erfasst unter dem zivilen Ungehorsam auch internationale Demonstrationen bzw. Verweigerungshandlungen (»attac« etc.). Dabei setzt er sich kritisch mit Rawls und Habermas auseinander: Zum Begriff des zivilen Ungehorsams gehöre weder die grundsätzliche Bejahung der Verfassung noch der völlige Verzicht auf Gewalt (Klarsfeld-Beispiel). Sein Definitionsvorschlag lautet: »Ziviler Ungehorsam kann verstanden werden als ein politisch motivierter, gewissens- oder prinzipienbestimmter Bruch geltenden Rechts zu dem Zweck, eine Öffentlichkeit für Änderungen reformerischer oder revolutionärer Art zu gewinnen« (S. 10). Nach dieser klassifizierenden Definition erörtert er die Frage der Rechtfertigung. Unter welchen Umständen können auch aktive Rechtsverletzungen gerechtfertigt sein? Er charakterisiert verschiedene Fälle, in denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der demokratischen Prozeduren zur Änderung von Gesetz und Verfassung blockiert sind. Dazu zählen systematische Benachteiligungen von Minderheiten, etwa im Wahlrecht, oder Dringlichkeitsfälle, in denen spätere legale Korrekturen den entstandenen Schaden nicht mehr annähernd gutmachen können.

Im Beitrag von *Robin Celikates* geht es ebenfalls um die Klärung der Formen von Ungehorsam, Protest und Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie deren Verhältnis zur Gewalt. Der Beitrag setzt bei den Überlegungen von Henry David Thoreau (1817–1862) ein, der als Vater der Theorie und Praxis des bürgerlichen Ungehorsam gilt, auch wenn er darunter nicht dasselbe versteht wie die Praktiken, die im 20. Jahrhundert unter diesen Begriff gefasst werden. Thoreau und Hannah Arendt bieten, wie Celikates zeigt, alternative Möglichkeiten der Begründung und der Praxis symbolischen rechtswidrigen Handelns: Gegen Thoreaus Individualismus der Gewissens-

täter insistiert Arendt auf der Vereinigung von Gruppen, deren Proteste gegen Minderheitsunterdrückungen und massive Demokratieverletzungen selber »gelebte« Demokratie sind. Dabei komme auch gewaltsamen Handlungen eine demokratische Dynamik zu. Wie Ladwig bezweifelt Celikates die Vollständigkeit der liberalen Definition des bürgerlichen Ungehorsams bei Rawls und Habermas als symbolisch rechtswidriges, aber gewaltfreies Handeln, das eine Bejahung der Verfassung impliziert. Auch Gandhi und King, die Vorbilder bürgerlichen Ungehorsams, waren nach Celikates nicht ganz gewaltfrei und hatten transformatorische Absichten. »Blockaden, Besetzungen und Sabotage« (S. 46) könnten daher ebenfalls zum bürgerlichen Ungehorsam gezählt werden. »Zivilität« sei am Ende eine Form der Selbstbegrenzung gegen »militärische« Gewalt und gegen die unkontrollierbare Eigendynamik destruktiver revolutionärer Gewalt.

Der Rechtswissenschaftler *Fabian Wittreck* erörtert am Widerstandsrecht im Deutschen Grundgesetz das prinzipielle Pro und Contra eines verfassungsrechtlich positivierten Widerstandsrechts. Er geht der Entstehung des Art. 20 (4) und seiner Vorgänger in den Länderverfassungen nach und erörtert dessen ideengeschichtlichen Kontext sowie die europa- und völkerrechtlichen Konsequenzen. Auch die neuen Debatten über den bürgerlichen Ungehorsam oder des Widerstandes in einer »Postdemokratie« werden kommentiert – deutlich kritischer als in den politikwissenschaftlichen Beiträgen. Insgesamt attribuiert Wittreck dem Widerstandsrecht des deutschen Grundgesetzes sowohl substantielle Funktionen (Rechtfertigung und Restitution) wie symbolische. Es sei »einerseits geronnene Verletzungserfahrung, andererseits bleibender Appell« und insofern »weder leichter Hand zu ironisieren noch als Paradox zu »enttarnen«« (S. 63).

Der zweite Teil dieses Bandes, der Texten aus der Geschichte der Philosophie gewidmet ist, beginnt mit dem Beitrag von *Dean Moyar*. Er geht der Frage nach einem Widerstandsrecht bei Fichte und Hegel am Leitfaden ihres Verhältnisses zur Staatsvertragstheorie nach. Fichte ist in der Locke'schen Tradition dieser Theorie zu sehen, die dem Volk ein Widerstandsrecht bei Verletzung des vertraglichen »Auftrags« an die Staatsführung (government) einräumt. Dabei setzt er anders als Locke einen Richter über die Regierung in Gestalt eines »Ephorats« ein. Am Ende scheut er nach Moyar aber doch vor einem vollen Widerstandsrecht zurück. Bei Hegel dagegen, der die Vertragstheorie prinzipiell ablehnt, findet Moyar Spuren eines Widerstandsrechtes – allerdings nicht, wie einige neuere Interpreten (Losurdo, Vieweg), in einem Notrecht der Armen, sondern in einem Konflikt der Staatsführung mit übereinstimmenden moralischen Vorstellungen des Guten im Gewissen und in der öffentlichen Meinung. Wenn das moralische (und religiöse) Zu-

trauen des Volkes in die Staatsführung zerstört sei, könne eine Revolution berechtigt sein. Das zeige auch Hegels Rechtfertigung des neuen Geistes, der zur Reformation und zur Französischen Revolution geführt habe.

Der Text von *Ludwig Siep* vergleicht die Positionen zum Widerstandsrecht in der »klassischen« deutschen Philosophie von Kant bis Hegel einerseits und bei den südwestdeutschen Frühkonstitutionalisten (Rotteck, Welcker, Mohl) andererseits. Er unterscheidet zwischen drei Formen des Widerstandes, dem aus individuellen moralischen Gründen, dem gegen Rechtsverstöße im staatlichen Verwaltungshandeln und schließlich gegen Verfassungsverstöße durch die Staatsspitze. Die letztgenannte Form des Widerstands wird in der klassischen deutschen Philosophie mit Ausnahme von Fichte abgelehnt, letztlich aufgrund des einheitlichen Souveränitäts- und Systembegriffs. Dagegen besteht das Prinzip der Frühkonstitutionalisten in der Bindung des Souveräns an die Verfassung und die Beschränkung der Gehorsampflicht auf den »bloß verfassungsmäßigen Gehorsam« (Mohl). Damit erarbeiten sie die Grundlagen der Tradition des Rechtsstaates. Das Recht auf gewaltsamen Widerstand gegen eine Beseitigung der Verfassung gehört in engen Grenzen dazu.

Im Beitrag von *Nadine Mooren* wird die Konzeption des englischen Juristen und Rechtsphilosophen John Austin vorgestellt. Austin wird mit seinen *Lectures on Jurisprudence* (1832) gewöhnlich dem Rechtspositivismus zugeordnet und manche meinen, dass nach rechtspositivistischem Verständnis eine unhintergehbare Pflicht besteht, gerechten wie ungerechten Gesetzen zu folgen. Demgegenüber kann gezeigt werden, dass Austins Rechtsbegriff keineswegs so eindimensional konzipiert ist, wie manche Gegner des Rechtspositivismus behaupten. Austin zufolge verpflichtet das Prinzip der Nützlichkeit Bürger im Allgemeinen zum Gehorsam gegenüber der Regierung, weil Rechtsgehorsam politische Sicherheit und Rechtsfrieden ermögli- che. In Ausnahmefällen könne es sich aber ergeben, dass die Regel zu beachten ein größeres Übel darstelle als sie zu brechen. In solchen Fällen müssten die Bürger die Folgen (und damit die Nützlichkeit) verschiedener Arten von Widerstand sowie der Unterlassung von Widerstand gegeneinander abwägen. Nach Austin stellt sich die Frage nach der Legitimität von Widerstand als *Grenzfall* des Rechts dar, weil es nicht möglich ist, eine eindeutige Grenzlinie zu ziehen, die ein für alle Mal festsetzte, wann die theoretischen Gründe für Widerstand die praktischen Gründe zu gehorchen überwiegen.

David P. Schweikards Beitrag ist in systematischer Hinsicht dem Verhältnis von Gemeingut, Bürgerpflichten und Widerstand gewidmet und unterbreitet zugleich einen Vorschlag zur Interpretation der Politischen Philosophie T.H. Greens. Greens Konzeption des Gemeinguts ist, wie Schweikard nachzeichnet, mit seiner Ethik der Selbstverwirklichung eng verknüpft und

Bezugspunkt seiner Theorie politischer Legitimität und politischer Verpflichtung. Ein Schwerpunkt des Blicks auf Greens Werk liegt bei der Rekonstruktion der Argumentationsfigur, in der das Gemeingut die zentrale Wertorientierung im Politischen abgibt, nach der sowohl die Qualität politischer Institutionen und Arrangements bewertet, als auch der zugehörige normative Status der Bürgerinnen und Bürger – also wozu sie berechtigt und wozu sie verpflichtet sind – beurteilt wird. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Rekonstruktion von Greens Überlegungen zum Fundament politischer Verpflichtungen und zur Verteidigung einer Widerstandspflicht. Damit wird *zum einen* eine Erweiterung der Debatte über politischen Widerstand in Richtung einer unter bestimmten Voraussetzungen gegebenen Bürgerpflicht vorgeschlagen; und *zum anderen* wird anhand von T.H. Greens Argumentationsstrategie beispielhaft illustriert, welchen Beitrag die sonst wenig rezipierten Britischen Idealisten zum Problem der Begründung von Bürgerpflichten und (bzw. inklusive) Widerstand leisten.

Die Beiträge des dritten Teils befassen sich mit der Wirkung der theoretischen Diskurse über die Formen des Widerstandsrechts in der politischen Praxis und den historischen Ereignissen.

Um die Bedeutung von Protest und Widerstand in den Rechtfertigungsnarrativen des deutschen Vormärz und der 1848er Revolution geht es im Beitrag der Historikerin *Sabine Freitag*. Dabei liegt ihr Fokus im Wesentlichen auf den liberalen Frühkonstitutionalisten und den radikalen Demokraten. Deren Gedankenwelt entstammt sowohl den angelsächsischen und französischen Grundrechts- und Verfassungslehren wie der antiken Tyranniskritik. Bei den Altliberalen um das Staatslexikon von Rotteck und Welcker sind die Widerstandslehren noch vorsichtig und eher verdeckt – etwa unter dem Eintrag »Hochverrat« des Staatsrechtlers Mittermaier. Für Friedrich Murhard dagegen muss in den konstitutionellen Staaten »Widerstand unter bestimmten Umständen als konstitutives Element des Staatslebens für legitim und notwendig erachtet werden« (S. 198). Fürsten, die sich dem verweigern, sind die eigentlichen Hochverräter. Sie widersetzen sich aber letztlich vergeblich dem Lauf der Geschichte, der unwiderstehlichen Kraft der Aufklärung unter den Völkern. Die »Männer der Tat« bedienen sich offen der so vorgeprägten Rechtfertigungen. Freitag erläutert das an den Biographien und Schriften von Hecker, Struve, Goegg und Sigel. Die »durch den vernunftrechtlich geprägten südwestdeutschen Liberalismus popularisierten Widerstandsvorstellungen« (S. 208) dienten ihrer Rechtfertigung gegen den Hochverratsvorwurf und das Vertrauen auf die unaufhaltsame Dynamik von Aufklärung und Demokratie kompensierte ihr politisches Scheitern.

Der Historiker *Georg Eckert* verfolgt ein ideengeschichtliches Paradox durch das 19. Jahrhundert, das für ihn mit seinen Revolutionen eigentlich das Jahrhundert des Widerstandsrechts hätte werden müssen. Dass dieses von Zeitgenossen immer wieder bemüht wurde, überrasche daher nicht – wohl aber, wie oft es gerade nicht bemüht wurde. In die Sorgen um die unheilvollen Folgen eines generellen Widerstandsrechts, das viele für die desaströsen Verwerfungen der Französischen Revolution verantwortlich machten, mischt sich für den Historiker prinzipielles Unbehagen. Die Wahrnehmung eines umfassenden historischen Wandels legte offenbar den Gedanken nahe, dass sich die Geschichte ihr Recht ohnehin selbst holen werde; ein Kult der politischen Tat legte bisweilen einen Schleier der Irrelevanz über die politische Idee – bei progressiven Konstitutionalisten, deren raffiniert ausgearbeitete Verfassungen durch institutionelle Einhegungen Vorsorge gegen Machtmissbrauch trafen, ebenso wie bei ihren Gegnern. Wer tatsächlich Widerstand leisten wollte, von unten wie von oben, brauchte zur Begründung vielfach kein Widerstandsrecht.

Der Band schließt mit einem klassischen Beitrag von *Hella Mandt* zum Verhältnis von Fortschrittsdenken und Widerstandsrecht im 19. Jahrhundert. Mandt unterscheidet zwei Denktraditionen des Verhältnisses von Fortschritt und Widerstandsrecht. In der einen, die sie als »millennial« bezeichnet, wird das Widerstandsrecht als Hemmnis auf dem Weg zu einer endgültig befreiten und konfliktlosen Menschheit abgelehnt, weil der Fortschritt dahin ohnehin unaufhaltsam sei. Als Vertreter dieser Denkrichtung deutet sie Condorcet, Owen, Comte und Marx. Daraus sei aber nicht zu schließen, dass die »Ausblendung des Widerstandsrechts im progressiven politischen Denken des 19. Jahrhunderts vorherrschend war« (S. 260). Für eine zweite Tradition, den – mit wenigen Ausnahmen vorherrschenden – angloamerikanischen »Progressismus« sei nämlich »gerade der *Einschluß* des Widerstandsrechts, nicht aber seine Ausklammerung typisch« (ebd.). Sie macht dafür verschiedene Faktoren verantwortlich: die unterschiedliche Haltung der Kirchen, die generell reformerische Einstellung zum politischen System und die Auswanderung in die Heimat des Fortschritts, die »Neue Welt«. Mandt prüft dann die Frage, ob es in der Gegenwart zu einer Versöhnung dieser beiden Formen gekommen ist, insofern der Widerstand zur Verteidigung der demokratischen Ordnung dient und zudem – sozusagen vor dem äußersten Fall – durch die schwächere Form des zivilen Ungehorsams ersetzbar ist. Diese Versöhnung sei »nur zur Hälfte gelungen« (S. 265), nämlich wiederum am ehesten in der amerikanischen Tradition, für die Martin Luther King und seine nachträgliche Akzeptanz das Beispiel abgeben. In der Bundesrepublik, das wird vor allem am Beispiel Habermas gezeigt, nähme der bürgerli-

che Ungehorsam stattdessen wieder revolutionäre Züge als Instrument eines »millenialen« Fortschritts zu einem herrschaftsfreien Zustand an.

Wir bedanken uns bei den Autoren dieses Bandes für ihre Texte, aber auch für ihre Bereitschaft zur fächerübergreifenden Diskussion und wechselseitigen Kritik von Forschungsergebnissen. Für die Genehmigung zum Wiederabdruck des Beitrags »Widerstandsrecht und Fortschrittsdenken« bedanken wir uns beim Nomos-Verlag. Dem Verlag Mohr Siebeck, vor allem Frau Daniela Taudt, danken wir für die sorgfältige Betreuung dieses Bandes. Barbara Gotzes sei für ihre Hilfe beim Lektorat der Beiträge gedankt.

Der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste und der Stiftung Mercator gilt unser Dank für ihre großzügige Unterstützung und mehrjährige Förderung, durch die wir nicht nur dieses Buchprojekt, sondern auch das erwähnte Forschungsprojekt an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster realisieren konnten.

Münster, im Mai 2018

David P. Schweikard

Nadine Mooren

Ludwig Siep

A. Widerstand: Formen, Begriffe, Normen

Ziviler Ungehorsam und Widerstand¹

Begriffe und Begründungen politischer Regelverletzungen im demokratischen Rechtsstaat

Bernd Ladwig

I. Politisch begründete Rechtsbrüche

Ziviler Ungehorsam und Widerstand sind politisch motivierte Handlungsweisen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Kaum einer wird sagen, sie seien unter absolut allen Umständen verwerflich. Ganze Herrschaftsformen oder auch einzelne Gesetze und politische Handlungen können so offenkundig illegitim, so ungerecht oder gemeingefährlich falsch sein, dass politische Akteure² keinen guten rechtfertigenden Grund besitzen, sie als bindend zu betrachten. Das Grundgesetz sieht in Art. 20(4) ein Recht auf Widerstand für den Fall eines Angriffs auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung vor. Dabei hat das »Recht« als Teil der Verfassung eine juristische Bedeutung. Es ist der Grenzfall eines legalen Rechts, das erst anwendbar wäre, wenn keine Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung und exekutiven Durchsetzung mehr bestünde: Nur wenn die Institutionen der Rechtsordnung sich nicht länger selbst verteidigen könnten, dürften Bürgerinnen und Bürger zur Waffe greifen, um sie zu retten oder zu restaurieren.

Aber politische Akteure fühlen sich zu widerständigem oder jedenfalls ungehorsamem Handeln manchmal auch berechtigt, wenn nicht der demokratische Rechtsstaat als solcher auf dem Spiel steht. Sie besetzen etwa Häu-

¹ Für hilfreiche Hinweise und Einwände danke ich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der wissenschaftlichen Fachtagung »Ein Recht auf Widerstand gegen den Staat?« an der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste am 24. und 25. September 2015. Ebenso danke ich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Meraner Philosophie-Kongresses »Sand im Getriebe – Nachdenken über Widerstand und Widerständigkeit« vom 3. und 4. April 2017. Besonders zu danken habe ich Georg Siller für das sorgfältige Verschriftlichen des freien Vortrags, der diesem Text zugrunde liegt.

² Aus stilistischen Gründen gebrauche ich zumeist das generische Maskulinum, meine aber selbstverständlich alle Geschlechter.

ser, die zu Spekulationszwecken leer stehen. Sie befreien Tiere aus Ställen, Boxen oder Laboratorien. Sie blockieren Zufahrtswege zu Kraftwerken oder machen Gleise durch »Schottern«, also das Entfernen von Steinen aus dem Gleisbett, unpassierbar. Solche Handlungen werden, von den Akteuren selbst oder von Außenstehenden, manchmal als »Widerstand« bezeichnet und bisweilen als »ziviler Ungehorsam«.

Wie können wir diese Begriffe verstehen, wenn wir damit ein politisches Handeln in halbwegs funktionierenden demokratischen Rechtsstaaten meinen? Und was, wenn überhaupt etwas, könnte ein solches Handeln rechtfertigen? Rufen bestimmte Handlungen, Ordnungen oder Verhältnisse ein Recht auf rechtswidrigen Protest oder Widerstand auf den Plan, wenn man dieses Recht als ein moralisches versteht? Ein moralisches Recht ist eine Erlaubnis oder ein Anspruch³, die oder der durch gültige moralische Gründe gedeckt ist. Könnten gültige moralische Gründe dafür sprechen, eine Norm zu missachten, auch wenn diese von einem demokratisch autorisierten Gesetzgeber regelgerecht erlassen wurde? Um diese Fragen soll es mir gehen.

Zumindest der zivile Ungehorsam genießt seit den sechziger Jahren in den USA und seit den achtziger Jahren auch in der Bundesrepublik ein grundsätzlich gutes Ansehen⁴. Das ist allerdings nicht unproblematisch, verführt es doch dazu, für alle möglichen Anliegen zum Mittel irregulären Protests zu greifen. Ein extremes Beispiel bildet die Besetzung des Brandenburger Tores durch Aktivisten der *Identitären Bewegung* im August 2016.

Über Leitern waren zwölf Männer auf das Bauwerk gelangt, um Transparente zu entrollen, Fahnen zu schwenken und Rauchfackeln zu entzünden⁵. Auf *Facebook* bekannte sich die Gruppe anschließend zu dem Ziel, ein »deutliches Zeichen gegen die verfehlte Politik der Bundesregierung zu setzen, die nach wie vor geltendes Recht bricht und im Zuge der Migrationskrise völlig versagt hat«. Auf ihrer Website erklären die *Identitären*, sie wollten durch spektakuläre Aktionen »Charaktere mit »Temperaturerhöhung«, das

³ Nach Wesley N. Hohfeld besteht eine Erlaubnis in der Freiheit von der Pflicht, eine bestimmte Handlung zu tun oder zu unterlassen, also etwa ein bestimmtes Gesetz zu befolgen. Ein Anspruch ist dadurch definiert, dass ihm eine fremde Pflicht korrespondiert. Wenn ich einen Anspruch auf widerständiges Handeln hätte, dürften andere sich mir gar nicht entgegenstellen, sie müssten mich vielleicht sogar, moralisch gesehen, in meinem Handeln unterstützen. Dazu *Hohfeld*, *Fundamental Legal Concepts as Applied in Judicial Reasoning, And Other Legal Essays*, 1919.

⁴ Siehe den guten Überblick bei *Braune*, *Zur Einführung: Definitionen, Rechtfertigungen und Funktionen zivilen Ungehorsams*, in: Braune (Hg.), *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*, 2017, 9 ff.

⁵ <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/rechtsextremismus/identitaere-bewegung-rechte-aktivisten-besetzen-brandenburger-tor-14408266.html> (aufgerufen am 29.08.2017).

heißt wohl Heißsporne, für die Bewegung gewinnen. Versprochen wird ein breites Spektrum »starker und effektiver Aktionen«. »Von satirischem und humorvollem Protest über die aktionistische Intervention bis hin zur direkten Konfrontation mit den politischen und gesellschaftlichen Eliten: Wir alle können und müssen etwas für dieses Land und Europa tun⁶.«

Die *Identitäre Bewegung* gebraucht eine elitenkritische Rhetorik, um rechtswidriges Handeln politisch zu rechtfertigen. Wendungen wie »aktionistische Intervention« und »direkte Konfrontation« wirken wie bei linken Aktivisten abgeschrieben. Und doch stehen die *Identitären* äußerst rechts. Sie möchten statisch verstandene Kulturen vor Durchmischung bewahren und behaupten, uns drohe ein regelrechter Bevölkerungsaustausch durch einwandernde Muslime.

Wenn Kulturrassisten nicht nur die Rhetorik linker Gruppen, sondern auch deren Aktionsformen kopieren, ist dann der zivile Ungehorsam zum Opfer seines eigenen Erfolgs geworden? Ist am Ende doch etwas dran am konservativen Standardeinwand, wer das Tor zu zivilem Ungehorsam einmal öffne, könne es nachher nicht nach Belieben oder politischer Opportunität wieder schließen⁷? Ist damit also doch der Weg zur Anarchie, zu einem rechtlich nicht mehr regelbaren Kräfteressen unter verfeindeten Überzeugungstätern gebahnt?

Eine allgemein akzeptable Rechtfertigung für rechtswidriges Handeln kann jedenfalls nicht nur darin bestehen, dass im Zweifel das eigene Gewissen entscheide, weil verschiedene Akteure damit Verschiedenes und Unvereinbares verbinden. Die starken Überzeugungen, auf die die Regelverletzer sich berufen mögen, sind in einer Demokratie zumeist umstritten und Menschen mit anderen Überzeugungen könnten das gleiche Recht auf Ungehorsam geltend machen. Was ich mir selbst zubillige, kann ich schließlich nicht willkürlich Andersdenkenden und Anderswollenden verwehren. Die Behauptung, man habe einen gültigen Anspruch auf eine bestimmte Handlungsweise, muss unter allen Bürgerinnen und Bürgern als Freien und Gleichen geteilt werden können.

Das bleibt auch dann ein Problem, wenn man konzidiert, dass es klare Fälle einer missbräuchlichen Berufung auf Gewissensgründe gibt: Der von den *Identitären* behauptete Bevölkerungsaustausch ist eine paranoide Phantasie, die ganz gewiss keine Ab- und Ausweisung schutzsuchender Menschen und keine Ausbürgerung muslimischer Mitbürger rechtfertigt. Gleichwohl

⁶ <https://www.identitaere-bewegung.de/> (aufgerufen am 29.08.2017).

⁷ Statt vieler *Isensee*, Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische Gesetz? – Legitimation und Perversion des Widerstandsrechts, in: Braune (Fn. 4), 229 ff.

gibt es keine Garantie, dass nur die »richtigen« Akteure, etwa progressiv eingestellte Verfassungspatrioten, von einer erfolgreichen Rechtfertigung politisch motivierter Regelverletzungen profitieren würden.

Der Eindruck einer solchen Garantie entsteht manchmal, weil Theoretiker dazu tendieren, wenigstens den zivilen Ungehorsam schon definitorisch auf Fälle verfassungsfreundlichen Engagements einzuschränken. John Rawls etwa schreibt, wer zivilen Ungehorsam übe, der »wendet sich an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit der Gesellschaft und erklärt, nach eigener wohlüberlegter Ansicht seien die Grundsätze der gesellschaftlichen Zusammenarbeit zwischen freien und gleichen Menschen nicht beachtet worden«⁸. Doch darin liegt eine zweifache Verengung.

Zum einen wollen sich manche Akteure durch demonstrativen Rechtsbruch vom Gerechtigkeitssinn der Mehrheit eher distanzieren. Tierbefreier etwa glauben gemeinhin nicht, in Einklang mit dem aktuellen Gerechtigkeitsempfinden der Mehrheit zu handeln. Die Unkonventionalität der Mittelwahl soll eher Anstöße zu einer Erschütterung eingelebter Selbstverständnisse geben. Oder sie soll die Grundlagen der Mehrheitsbildung selbst in Zweifel ziehen. Manche Protestakteure kämpfen für den Einschluss bislang Ausgeschlossener, etwa von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus; und eventuell sprechen sie dazu der Mehrheit das Recht ab, über Ein- oder Ausschluss frei zu befinden⁹.

Auf der anderen Seite des politischen Spektrums werden gezielte Regelverletzungen heute mit der Befürchtung begründet, eine Politik der unkontrollierten Einwanderung entfremde die Bürger ihres Gemeinwesens und untergrabe die kollektive Selbstbestimmung des Volkes (der zuerst Dagewesenen). Das zeigt zugleich, dass es den Akteuren nicht immer um die Grundsätze des Zusammenlebens zwischen freien und gleichen Menschen geht. Auch Versuche der Tierbefreiung, um ein wiederum eher »linkes« Beispiel zu nehmen, lassen sich so nicht verstehen. Man kann eine Politik auch illegitim finden und sich ihr regelwidrig widersetzen, weil man glaubt, sie füge anderen Lebewesen, unseren gemeinsamen Lebensgrundlagen oder etwa der kollektiven Identität einer Gruppe irreparable Schäden zu.

Ein konstitutionelles, verfassungsfreundliches Verständnis von Begriff und Begründung zivilen Ungehorsams, wie das Rawlssche, hat allgemein gesagt Schwierigkeiten mit einem radikaleren Selbstverständnis der Akteure und mit einem nicht auf Fragen von Rechten und Gerechtigkeit verengten

⁸ Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975, 401.

⁹ Und dies aus gutem Grund: Für solche Meta-Fragen der Demokratie sind deren majoritäre Verfahren nicht gemacht und nicht geeignet.

Spektrum von Zwecken. Diese Schwierigkeiten verschärfen sich noch mit Blick auf neuere Entwicklungen einer Transnationalisierung der Protestszenen.¹⁰ Wer sind etwa bei rechtswidrigen Protesten gegen Gipfeltreffen von Staats- und Regierungschefs die Mitbürger, an deren Gerechtigkeitssinn man sich wenden könnte? Mehr noch, ist nicht an die Stelle der Vermutung, die bestehende Verfassung nehme durch ungerechte Gesetze Schaden, bei vielen Akteuren der Verdacht getreten, die Verfassung selbst sei zur Fassade verkommen?

Viele Praktiker und auch Theoretiker des Protests glauben, die westlichen Staaten befänden sich längst auf einem postdemokratischen Pfad¹¹. Der transnationale Protest nährt sich auch von dem Eindruck, dass internationale Gipfeltreffen den staatlichen Exekutiven dazu dienen, öffentliche Kontroll- und Einspruchsmöglichkeiten in den Einzelstaaten vollends auszuhelben. Wer so denkt, dem schwebt eher eine neue, nicht mehr (nur) nationale Verfassung vor als eine unverkürzte Erfüllung der Versprechen der alten. Mir geht es nun nicht darum, solche Diagnosen zu bestätigen oder zu entkräften. Sie sollen nur verdeutlichen, dass der Musterfall eines verfassungspatriotisch gerechtfertigten Ungehorsams am Selbstverständnis und den Situationsdeutungen vieler ungehorsam Handelnder vorbeigeht. Das spricht jedenfalls dagegen, ihn in die *Definition* von zivilem Ungehorsam hineinzunehmen.

Zu dieser Definition gehört bei Rawls auch der Appellcharakter: Man wende sich an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit, wolle diese also mit Bezug auf im Grunde schon geteilte Überzeugungen für die eigene Sache gewinnen. Ziviler Ungehorsam ist demnach grundsätzlich symbolisch. Doch nicht alle ungehorsam Handelnden möchten durch Überzeugung zum Ziel gelangen. Manche wollen eher den Preis für die Politik, die sie bekämpfen, in die Höhe treiben.

Hier sind, weit vor dem Schritt in regelrechten Terrorismus, verschiedene Vorgehensweisen denkbar. Man kann etwa, wie radikale Teile der Tierrechtszene, durch Sabotage die Betreiber von Zuchtbetrieben oder Laboratorien wirtschaftlich schädigen. Oder man kann, wie Teile der Hausbesetzerzene, den Staat vor die Wahl stellen, massive Gewalt zu gebrauchen und so sein liberales Ansehen zu gefährden oder aber nachzugeben. Zwar werden *rationale* Akteure in keinem Fall annehmen, sie könnten die Staatsmacht

¹⁰ Dazu *Markovits*, Democratic Disobedience, in: Yale Law Journal 114 (2005), 1897 ff.

¹¹ So etwa *Balibar*, Widerstand Aufstand Ungehorsam (2009), in: Braune (Fn. 4), 279 ff.; *Celikates*, Ziviler Ungehorsam und radikale Demokratie. Konstituierende vs. konstituierte Macht? In: Bedorf/Röttgers (Hg.), Das Politische und die Politik, 2010, 274 ff.

tatsächlich militärisch herausfordern. Sie werden wesentlich mit Reaktionen einer Öffentlichkeit rechnen, die unverhältnismäßig hartes Staatshandeln mit Legitimationsentzug bestrafen dürfte. Doch die Meinungen der Mehrheit sind hier nur instrumentell bedeutsam; das Handeln soll nicht direkt zur Meinungsbildung beitragen.

Auch wenn Regelverletzungen auf direkte Verhinderung zielen, bezeichnen die Akteure sie manchmal als zivilen Ungehorsam¹². Das dürfte wiederum mit dem im Grunde guten Ruf zu tun haben, den diese Aktionsform genießt: Von ihm möchten auch Gruppen profitieren, die den Weg der Überzeugungsbildung eher scheuen, weil sie ihn aussichtslos finden oder es eilig haben. Sinnvoller erscheint es mir aber, zwischen Protest und Widerstand zu unterscheiden und zivilen Ungehorsam als einen Sonderfall von Protest zu verstehen.

II. Begriffliches zu zivilem Ungehorsam und Widerstand

Ulrike Meinhof hat, einen Aktivistin der US-amerikanischen *Black Panther* zitierend, für den Unterschied zwischen Protest und Widerstand klare Worte gefunden: »Protest ist, wenn ich sage, das und das paßt mir nicht. Widerstand ist, wenn ich dafür Sorge, daß das, was mir nicht paßt, nicht länger geschieht«¹³. Demnach ist ziviler Ungehorsam, der durch symbolische Aktionen auf Überzeugungsbildung zielt, ein Grenzfall von Protest. Er bringt zum Ausdruck, dass die Akteure mit bestimmten politischen Zumutungen nicht einverstanden sind. Ein Grenzfall ist ziviler Ungehorsam, weil das Mittel, die Ernsthaftigkeit des Dissenses zu kommunizieren, der demonstrative Verstoß gegen geltendes Recht ist.

Ziviler Ungehorsam ist ein *irregulärer* Protest. Das anarchische Moment gezielter Regelverletzung ist zentral für die Kommunikationsstrategie, die er darstellt. Er entzieht sich deshalb einer restlosen Verrechtlichung. Dass er in keiner bestehenden Rechtsordnung gänzlich aufgehen kann, macht ihn überhaupt erst zu einer besonderen Handlungsform im Protestrepertoire demokratischer Gesellschaften. Ein vollkommen legalisierter, in der Verfassung vorgesehener, mit Ablaufschema in Verordnungen festgehaltener zivi-

¹² Auch Ronald Dworkin sieht darin einen eigenen Typ zivilen Ungehorsams, den er von auf Überzeugung zielendem Ungehorsam abgrenzt (und schwerer zu rechtfertigen findet als diesen): *Dworkin*, Ethik und Pragmatik des zivilen Ungehorsams (1983), in: Braune (Fn. 4), 253 ff.

¹³ *Meinhof* (1968): Vom Protest zum Widerstand, in: dies., Die Würde des Menschen ist antastbar, 1980, 138 ff. (138).

ler Ungehorsam wäre keiner¹⁴. Die Irregularität verbindet ihn zugleich mit widerständigem Handeln. Doch dieses ist durch eine direkte Verhinderungsabsicht definiert. Widerstand ist nicht wesentlich kommunikativ, auch wenn er gewöhnlich kommunikative Wirkung zeitigt und diese zu seiner Effektivität zumeist beiträgt. Widerstand soll dafür sorgen, »dass das, was mir nicht passt, nicht länger geschieht«.

Diese Unterscheidung ist idealtypisch. In vielen Gruppen und Bewegungen werden Akteure mit ihrem Handeln divergierende Vorstellung und Selbstverständnisse verbinden. Oder sie werden Protest und Widerstand als zwei zusammenwirkende Aktionsformen ansehen. Gleichwohl halte ich die Unterscheidung für hilfreich. Sie ist wichtig, will man über die mögliche moralische Zulässigkeit der einen oder auch der anderen Art irregulären Handelns befinden.

Denker wie Rawls haben zumindest den zivilen Ungehorsam definitiv auf eine zustimmende Antwort zugeschnitten. Doch Definitionen sind nicht dazu da, substantielle Fragen der Rechtfertigung zu beantworten. Sie haben zwar oft selbst etwas mit Bewertungen zu tun, gerade wenn es sich um politische Konzepte handelt. Die Begriffe »ziviler Ungehorsam« und »Widerstand« entstammen nicht der Wissenschaft, sondern der politischen Praxis. Sie sind als semantische Einsätze in politischen Kämpfen über die Gegensätze der Kontrahenten nicht erhaben. Das macht sie zu wesentlich umstrittenen Begriffen, für die keine allgemein, von allen kompetenten Sprechern akzeptierten Verwendungskriterien existieren¹⁵. Dennoch sollten sie jedenfalls in ihrer philosophischen und (sozial-)wissenschaftlichen Verwendung begriffliche Spielräume für verschiedene und auch unvereinbare Antworten bieten. Weder will ich also davon ausgehen, dass ziviler Ungehorsam eine per se »sympathische«, der Gerechtigkeit oder auch der Demokratie selbst dienende Handlungsweise ist; noch möchte ich ausschließen, dass Widerstand, auch wenn er nicht der strengen Bestimmung des Grundgesetzes genügt, in einer rechtsstaatlichen Demokratie moralisch erlaubt oder gar geboten sein könnte.

Ich werde zunächst ausführlicher auf den Begriff des zivilen Ungehorsams eingehen und anschließend knapper auf den des Widerstands. Beide Definitionen sind als Vorschläge zu verstehen. Sie bilden den Rahmen für die an-

¹⁴ Ebenso *Habermas*, *Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat*, in: ders., *Die neue Unübersichtlichkeit. Kleine politische Schriften V*, 1985, 79 ff. (90). Zur Frage der Legalisierbarkeit zivilen Ungehorsams auch *Raz*, *The Authority of Law: Essays on Law and Morality*, 1979.

¹⁵ Vgl. *Gallie*, *Essentially Contested Concepts*, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, 56 (1956), 167 ff.

schließende normative Diskussion. Deshalb werden sie auf Fragen der Begründung zwar verweisen, sollen sie aber nicht vorentscheiden. Ob sie brauchbar sind, wird davon abhängen, ob sie ein trennscharfes Verständnis der Rechtfertigungspflichten vermitteln, die mit verschiedenen Formen irregulären Handelns einhergehen.

Ziviler Ungehorsam kann verstanden werden als ein politisch motivierter, gewissens- oder prinzipienbestimmter Bruch geltenden Rechts zu dem Zweck, eine Öffentlichkeit für Änderungen reformerischer oder revolutionärer Art zu gewinnen.

Politisch motiviert soll besagen, dass die Akteure annehmen, ihre Anliegen betreffen, direkt oder indirekt, die Allgemeinheit; sie berührten Grundfragen der legitimen Regelung und Gestaltung von Gemeinwesen und Gesellschaften. Solche Fragen fallen in unsere öffentliche Zuständigkeit als Bürger oder auch als Amtsinhaber. Dabei ist die Legitimierung staatlichen Zwangsgebrauchs nur ein Grenzfall politischer Rechtfertigung. Er macht allerdings besonders deutlich, warum die Behauptung politischer Erheblichkeit nicht harmlos ist: Sie impliziert zumindest, dass Handlungen, Ordnungen oder Verhältnisse ein zulässiger Gegenstand öffentlicher Kritik sind.

Gewissens- oder prinzipienbestimmt soll besagen, dass die Akteure moralische Rechtfertigungsgründe für ihr Handeln zu haben glauben. So vage der Gewissensbegriff auch ist, er bringt jedenfalls zum Ausdruck, dass moralische Gründe uns innerlich, und nicht etwa nur aus Furcht vor äußeren Sanktionen, zu Handlungen bewegen sollten. Gültige moralische Gründe sind solche, die ein beliebiger normativ zurechnungsfähiger Akteur in sein Gewissen aufnehmen sollte, weil sie unter allen möglichen Normadressaten teilbar sind. Die so verstandene Moral ermöglicht eine einsichtsvolle, durch verinnerlichte Normen geleitete Beachtung Anderer unabhängig von allen Kräfteverhältnissen und zufälligen Vorlieben oder Abneigungen¹⁶.

Was bedeutet *Bruch geltenden Rechts*? Das ist weniger trivial, als man denken mag. Gewiss besteht ein Bruch geltenden Rechts in einem Handeln, das mit einem Gesetz oder einer anderen Rechtsnorm unvereinbar ist. Allerdings geht, wie der amerikanische Rechtsphilosoph Ronald Dworkin gezeigt hat, das tatsächlich geltende Recht nicht erschöpfend aus den Gesetzestexten und dem Text der Verfassung in ihrer jeweils herrschenden Auslegung hervor. Auch formal korrekt erzeugte, ja sogar höchstrichterlich bekräftigte Rechtsnormen könnten gleichwohl Unrecht sein, weil sie etwa individuelle Rechte verletzen¹⁷.

¹⁶ Ausführlicher Ladwig, *Gerechtigkeitstheorien zur Einführung*, 2013, 28 ff.

¹⁷ Dworkin, *Bürgerrechte ernstgenommen*, 1990, 349 ff.

So hat der oberste Gerichtshof der USA im Fall *Brown vs. Board of Education* seine eigene frühere Rechtsdeutung revidiert, indem er die zuvor für verfassungskonform gehaltene Praxis der Rassentrennung in den Südstaaten als verfassungswidrig erkannte. Er gab damit rückwirkend jenen Aktivisten recht, die mittels zivilen Ungehorsams gegen die diskriminierenden Gesetze protestiert hatten. Das aber heißt, dass sich Bürgerrechtler für einen Gesetzesbruch nicht unbedingt auf Gewissensgründe berufen müssen. Sie können argumentieren, dass die Regelungen, gegen die sie verstoßen, tatsächlich illegal seien.

Ein oberstes Gericht, das seine eigenen Urteile nicht als sakrosankt behandelt, muss diese Möglichkeit eines im Grunde legalen zivilen Ungehorsams einräumen. Es kann niemals ausschließen, dass die Wahrheit über geltendes Recht bei den Gegnern seiner gerade herrschenden Auslegung liegt. In diesem tieferen Sinne ist demnach ziviler Ungehorsam nicht notwendig illegal. Er ist es aber in dem Sinne, dass er gegen Normen des positiven Rechts verstößt, wie sie in autoritativen Texten festgehalten und/oder in herrschenden Interpretationen anerkannt sind.

Wer zivilen Ungehorsam übt, will Änderungen herbeiführen, und seien es nur Revisionen von Rechtsnormen, die selbst etwas ändern sollen. Die angestrebten Änderungen können *reformerischer oder revolutionärer Art* sein. Mit diesem Aspekt der Definition widerspreche ich Autoren wie Rawls oder auch Habermas, die zivilen Ungehorsam begrifflich auf Handlungen einschränken, die eine prinzipielle Zustimmung zur bestehenden Rechtsordnung ausdrücken¹⁸.

Für Rawls verweist der zivile Ungehorsam auf einen Pflichtenkonflikt zwischen grundsätzlich gebotenem Rechtsgehorsam und ausnahmsweise erlaubtem oder gar gebotenem Ungehorsam in Fällen evidenter und gravierender Ungerechtigkeit. Dieses Problem entstehe aber nur »in einem mehr oder weniger gerechten Staat für die Bürger, die die Verfassung anerkennen«. Rawls bildet seinen Begriff zivilen Ungehorsams mit Blick auf dessen Rolle »in einem fast gerechten konstitutionellen System«¹⁹. Ziviler Ungehorsam ist dann Ungehorsam »innerhalb der Grenzen der Gesetzestreue, wenn er sich auch an deren Rande bewegt«²⁰.

¹⁸ Ich habe selbst einmal ein solch enges Begriffsverständnis vertreten: *Ladwig*, Regelverletzungen im demokratischen Rechtsstaat – Begriffliche und normative Bemerkungen zu Protest, Widerstand und zivilem Ungehorsam, in: *Ladwig/Roth* (Hg.), *Recht auf Widerstand? Ideengeschichtliche und philosophische Perspektiven*, 2006, 55 ff. (60). Ich danke Robin Celikates dafür, mich auf die darin liegende Verengung hingewiesen zu haben.

¹⁹ *Rawls* (Fn. 8), 405.

²⁰ *Rawls* (Fn. 8), 403.

Habermas schreibt im gleichen Sinne, ziviler Ungehorsam schließe »die *vorsätzliche Verletzung* einzelner Rechtsnormen ein, ohne den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im ganzen zu affizieren«;²¹ dazu gehöre auch die grundsätzliche Bereitschaft, für die rechtlichen Folgen der Normverletzung einzustehen, also zumindest nicht maßlose Strafen in Kauf zu nehmen. Für Habermas aktualisiert sich im zivilen Ungehorsam die Spannung zwischen Legalität und Legitimität, die den demokratischen Rechtsstaat durchziehe. Dieser müsse von den Bürgerinnen und Bürgern auch aus Einsicht in seine moralische Anerkennungswürdigkeit akzeptiert werden können. Seine Normen dürften darum das Gewissen ernsthaft überlegender und grundsätzlich loyaler Bürgerinnen und Bürger jedenfalls nicht vermeidbar strapazieren. Der zivile Ungehorsam zeige dann an, dass jedenfalls für einige Normadressaten die Grenzen des Zumutbaren überschritten seien.

Ich habe dagegen angedeutet, warum ich die grundsätzliche Zustimmung zur Verfassung nicht für ein brauchbares Definitionsmerkmal zivilen Ungehorsams halte. Es geht am Selbstverständnis und den Situationsdeutungen allzu vieler Akteure, die zivil ungehorsam zu handeln behaupten, vorbei. Sie begreifen ihren Ungehorsam nicht zugleich als einen Loyalitätsbeweis für die Verfassung als solche. Sie verstehen sich nicht als Verfassungspatrioten, die für die tatsächliche Anerkennungswürdigkeit des Rechts eintreten, damit alle Bürger es auch aus Einsicht in seine Richtigkeit befolgen können.

Man muss dazu nicht einmal nur an heutige Praktiker und Theoretiker des Ungehorsams wie David Graeber denken, die sich selbst als Anarchisten bezeichnen²². Schon Mahatma Gandhi, gewiss eine geschichtliche »Gründungsfigur« der Tradition zivilen Ungehorsams, hat sich selbst als Revolutionär angesehen. Er wollte nicht die Verfassung gegen ihre eigene Entstehung durch ungerechte Gesetze in Schutz nehmen, sondern die britische Kolonialherrschaft in Indien beenden²³. Als beispielhaft für zivilen Ungehorsam gilt sein Handeln gleichwohl, weil es gewaltfrei blieb und Appelle an eine moralisch berührbare Öffentlichkeit, in Großbritannien und in der weiteren Welt, einschloss.

Selbst Martin Luther King wird jedenfalls mit Blick auf die Südstaaten der USA nicht den Eindruck gehabt haben, »in einem fast gerechten konstitutionellen System« zu leben. Er hat die Rassentrennung als ein institutionalisiertes Unrecht begriffen, das die Legitimität der politischen Ordnung in

²¹ Habermas (Fn. 14), 83; kursiv im Original.

²² Graeber, *Inside Occupy* (2012), in: Braune (Fn. 4), 314 ff.

²³ Gandhi, *An alle Engländer in Indien* (1920), in: Braune (Fn. 4), 59 ff.

den USA tiefgreifend und im Ganzen in Frage stellte²⁴. Zwar kann man dagegen einwenden, dass King sich ausdrücklich auf die Grundnormen der Verfassung berufen und insofern immanente Kritik geübt habe. Aber der Begriff des »fast gerechten konstitutionellen System[s]« ist dann zweideutig. Er mag bloß besagen, dass die Verfassung selbst alle nötigen normativen Ressourcen der Kritik bereitstelle, weil sie bereits universalistische und egalitaristische Normen der politischen Moral verkörpere. Oder er mag auch für die gelebte Verfassung in ihrer gerade vorherrschenden Auslegung und Anwendung behaupten, sie sei im Grunde und im Ganzen in Ordnung und nur punktuell nicht gerecht. Wie auch immer, mir erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit eines revolutionär motivierten, die Verfassungsordnung als ganze verneinenden zivilen Ungehorsams begrifflich einzuräumen.

Aus der Definition geht weiter hervor, dass ziviler Ungehorsam *eine Öffentlichkeit* für die angestrebten Veränderungen *gewinnen will*. Damit ist die spezifische Differenz benannt, die ihn von regelrechtem Widerstand trennt. Man kann sie sich anhand der Doppelbedeutung klar machen, die das Wort »zivil« im (Bildungs-)Deutschen besitzt. Die eine Bedeutung ist »nicht-militärisch«, die andere, die in dem Wort »Zivilgesellschaft« zum Ausdruck kommt, ist »bürgerlich« im politischen Sinne.

»Zivil« kann demnach auch ein Handeln heißen, mit dem sich Bürger in einer Öffentlichkeit an andere Bürger wenden, um sie für politische Veränderungen zu gewinnen. Mit dieser letzten Wendung (»zu gewinnen«) soll gesagt sein, dass Bürger andere Bürger als legitime politische Ko-Akteure anerkennen, auch wenn sie mit deren Meinungen nicht einverstanden sind. Dieses Anerkennungsmoment gehört zu meinem Verständnis zivilen Ungehorsams dazu. Auch wenn dieser die Regeln der Rechtskonformität durchbricht, bleibt er doch einer Öffentlichkeit freier und gleicher Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Das Kriterium bürgerschaftlicher Anerkennung ist normativ gehaltvoll. Es ist gleichwohl schwächer als das Rawlssche des Appells an den Gerechtigkeitssinn einer Mehrheit. Anders als dieses ist es damit vereinbar, dass die ungehorsam Handelnden die Sichtweisen der Mehrheit für ernsthaft abwegig oder gar empörend falsch halten. Wesentlich ist nur, dass sie gleichwohl das Band gegenseitigen Geltenlassens nicht zerreißen lassen, das eine Bürgerschaft über alle möglichen Differenzen hinweg zusammenhält. Zivil Handelnde lassen ihre Mitbürger gelten, weil sie ihnen den Respekt als freie und gleiche Personen nicht absprechen möchten, an deren Vernunftbega-

²⁴ King, Die Zeit für schöpferischen Protest ist gekommen (1963), in: Braune (Fn. 4), 79 ff.

bung sie vielmehr appellieren. Sie tragen darum zugleich, reflexiv, dafür Sorge, dass die Öffentlichkeit als Sphäre politischen Handelns durch den Ungehorsam zumindest nicht geschwächt wird. Ohne diese Sphäre fehlte dem Regelbruch der Resonanzraum, in dem er als Appell an die Einsichtsfähigkeit von Andersdenkenden vernehmbar bleibt.

Das Kriterium der Öffentlichkeit ist so zu verstehen, dass die Überzeugung Andersdenkender ein eigener Zweck des zivilen Ungehorsams ist, dieser also immer auch Respekt vor freien und gleichen Mitbürgern oder Mitakteuren im öffentlichen Raum zum Ausdruck bringen muss. Damit ist aber nicht gesagt, dass ausnahmslos jeder Schritt in einer Handlungssequenz zivilen Ungehorsams unter den Augen einer Öffentlichkeit stattzufinden habe. Für manche Aktionsformen und Zwecke wäre eine solche Erwartung geradezu sinnwidrig. Kirchenasyl als Spielart zivilen Ungehorsams wäre dann normalerweise ausgeschlossen. Das gleiche gilt für das Eindringen in Ställe oder Laboratorien, um das namenlose Leiden von Tieren photographisch oder filmisch festzuhalten²⁵. Jeweils müssen wenigstens die vorbereitenden Handlungen im Geheimen erfolgen, da sonst die Flüchtlinge gar keine Aufnahme finden oder die Aufnahmen von zusammengepferchten und kranken Tieren gar nicht gelingen könnten. Gleichwohl, wenn das Bekenntnis oder die Publikation zu solchen Handlungen wesentlich dazugehört, weil die Öffentlichkeit zu ihnen Stellung nehmen soll, so kann auch klandestines Vorgehen ein Teilelement zivilen Ungehorsams sein.

Mit Blick auf Beispiele transnationalen Protests, etwa gegen G20, sei noch hinzugefügt, dass die Öffentlichkeit keine nationale sein muss und Bürger sich auch als Weltbürger begreifen können. Das Band der »Bürgerschaft« wird dann dünner sein als das, das Mitbürger als Angehörige eines Staates verbindet. Bürger im hier vermeinten Sinne ist jeder, der eine öffentliche Verantwortung trägt, und als Bürger handelt jeder, der diese Verantwortung in einer Öffentlichkeit wahrnimmt, mag sie nun national oder transnational sein. Auch Gandhi hat, wie erwähnt, sein Handeln nicht zuletzt an eine Öffentlichkeit verständiger und mitfühlender Menschen adressiert, eben weil der indische Nationalstaat, für den er kämpfte, noch gar nicht bestand.

Ein konflikthaftes Handeln, das darauf zielt, freie und gleiche Mitbürger für politische Veränderungen zu gewinnen, operiert nicht mit Zwang und mit Drohungen, und schon gar nicht ist es mit regelrechten Feinderklärungen und Eliminierungsabsichten vereinbar. Wer andere im öffentlichen Raum anerkennt, kann sie wohl als zu bekämpfende Gegner, nicht jedoch

²⁵ Zu tierrechtlich motiviertem zivilem Ungehorsam *Balluch*, Widerstand in der Demokratie. Ziviler Ungehorsam und konfrontative Strategien, 2009.